

A. Hauptabteilung für Familienunterhalt

2 e. Sonstige Sonderleistungen

FU

Fernruf: Stadtverw. 4521, App. 350

16. 10. 1940

**Aufrechterhaltung von
Lebensversicherungen
der einberufenen Ärzte.**

An die Herren Bezirksbürgermeister — Abt. für Familienunterhalt.

Nachstehenden Erlaß des Herrn Reichsministers des Innern vom 20. 9. 1940
bitte ich zu beachten.

In Vertretung
Behaghel.

Der Reichsminister des Innern
V f 1245/40
7900.

Berlin, den 20. September 1940
NW 7, Unter den Linden 72.

Der Reichsminister der Finanzen
L G 4085 — 407 I.

An pp.

den Herrn Oberbürgermeister
der Reichshauptstadt Berlin

— Hauptabteilung Familienunterhalt —

in Berlin N 4

Oranienburger Str. 54—56 a.

Betrifft: Familienunterhalt.

Aufrechterhaltung von Lebensversicherungen der einberufenen Ärzte.

A. Allgemeines.

Die Reichsärztekammer hat durch ihre Anordnung zur Vereinheitlichung des ärztlichen Versorgungswesens vom 7. Februar 1938 (Reichsärzteblatt 1938 Seite 111), die sie gemäß § 46 Abs. 2 der Reichsärzteordnung erlassen hat, eine allgemeine Versorgung für die ihr unterstehenden Ärzte und deren Hinterbliebene eingeführt. Träger der Versorgung ist die Reichsärztekammer. Die örtlichen Geschäfte führen die Ärztekammern, bei denen zu diesem Zweck je eine besondere Abteilung „Ärzteversorgung“ errichtet ist, in einzelnen Fällen auch die ärztlichen Bezirksvereinigungen, die dann der Abteilung „Ärzteversorgung“ der für sie zuständigen Ärztekammer angegliedert sind. Im allgemeinen sind für die Versicherung der Ärzte Gruppenverträge mit beaufsichtigten Versicherungsunternehmungen (Vertragsgesellschaften) abgeschlossen. Versicherungsnehmer ist in diesem Falle der Träger der Versorgung, d. h. die Reichsärztekammer. Die Versicherungsbeiträge, die der Versicherungsnehmer für den einzelnen Arzt zu entrichten hat, richten sich nach dem Tarif der Vertragsgesellschaften. Die Mittel für die Leistung der Versicherungsbeiträge werden durch Beiträge der Ärzte an die Ärztekammern oder ärztlichen Bezirksvereinigungen aufgebracht. Diese Beiträge (Versicherungsbeiträge) decken sich im allgemeinen nicht mit den für den einzelnen Arzt zu zahlenden Versicherungsbeiträgen, sondern werden gemäß § 11 der Anordnung der Reichsärztekammer vom 7. Februar 1938 unter Berücksichtigung des ärztlichen Berufseinkommens erhoben.

Ausgegeben 23. 10. 1940.